

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 10. April 2002 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird nicht empfohlen, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Graphischen Sammlung Albertina, nämlich

Friedrich Schilcher

Vorhang-Entwurf für das Theater an der Wien, Aquarell (Z)

Albertina-Inv.Nr. 29522

Standort (Werkverzeichnis): Ö XIX 54

an die Erben nach Luise Simon auszufolgen.

Hinsichtlich des Aquarells von Anton Romako werden weitere Recherchen der Provenienzforschungskommission empfohlen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Aquarelle von Friedrich Schilcher und Anton Romako, die aus der Sammlung Luise Simon in das Bundeseigentum übergegangen sind. Diese Kunstgegenstände sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Luise Simon" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Luise Simon floh am 12. 3. 1938 in die Schweiz. Ihre Kunstsammlung verblieb in Wien und wurde am 6. 11. 1940 durch die Gestapo beschlagnahmt. Das Aquarell von Schilcher wurde im Jahre 1942

von der Albertina aus Beständen der Vugesta um 200,-- RM erworben. Über das Aquarell von Romako findet sich im Inventarbuch der Albertina die Provenienzeintragung 1939 ("M. 150.- Frau L. Simon"). Weitere Dokumente über den Erwerb dieses letztgenannten Blattes wurden bisher nicht aufgefunden.

Am 13. 12. 1946 ersuchte der Rechtsvertreter der Erbin nach der am 15. 7. 1946 verstorbenen Luise Simon das Bundesdenkmalamt um Recherchen nach der Graphiksammlung Simon. In der beigefügten Liste war auch das Aquarell von Schilcher enthalten, das dann im Jahre 1948 in der Albertina aufgefunden und identifiziert wurde. Auf Rückstellungsforderungen des Rechtsvertreters der Erbin reagierte die Albertina mit dem Offert, das Blatt gegen Wiener Veduten aus ihrem Bestand einzutauschen. Als dieses Tauschgeschäft von den Erbin abgelehnt wurde, erklärte sich der Direktor der Albertina mit Schreiben vom 31. 8. 1950 bereit, das Blatt auszufolgen, da es "ein bedenklicher Ankauf wäre", beantragte aber gleichzeitig beim Bundesdenkmalamt die Ausfuhrsperr, da es sich um ein lokalgeschichtlich für Wien überaus interessantes und wichtiges Stück handle. Soweit aus den nur lückenhaften Dokumenten zu ersehen ist, verkauften die Erbin im Jahre 1950 das Blatt um 40 \$ an die Albertina.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Der von der zitierten Gesetzesstelle geforderte rechtmäßige Erwerb des Kunstwerkes von Schilcher kam durch den Kauf im Jahre 1950 zustande, wobei festzustellen ist, dass die Erbin nach Luise Simon einem Verkauf offensichtlich in erster Linie wegen Verhängung der Ausfuhrsperr zugestimmt haben.

Dennoch ist die Anwendung des ersten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz nicht möglich, da die Voraussetzungen eines unentgeltlichen Erwerbs fehlen. Da das Objekt mit Wissen und Willen der Berechtigten fünf Jahre nach Beendigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ins Bundeseigentum gelangt ist, kann auch der zweite Tatbestand *leg.cit.* nicht angewendet werden. Da auch die Anwendung des dritten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz nicht möglich ist, war die eingangs angeführte ablehnende Empfehlung an die Ressortleitung abzugeben.

Hinsichtlich des im Jahre 1939 von der Albertina erworbenen Aquarells von Romako, das in der obzit. Liste des Rechtsvertreters der Erbin über gesuchte Objekte aus der Sammlung Simon vom

13. 12. 1946 nicht enthalten war, hält der Beirat weitere Recherchen der Provenienzforschung über die Erwerbsmodalitäten für erforderlich.

Wien, 10. April 2002

Vorsitzende Ministerialrätin Dr. Brigitte BÖCK:

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: